

Stellungnahme des Internationalen Bundes zum Referentenentwurf zur 6. Änderungsverordnung zur Integrationskursverordnung

Vorbemerkung:

Der Internationale Bund (IB) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Sechsten Änderungsverordnung zur Integrationskursverordnung (IntV).

Der IB ist einer der großen Träger der Sozialen Arbeit und der Beruflichen Bildung. Seit Jahrzehnten unterstützt er Zugewanderte mit und ohne Fluchtbiografie mit sprachfördernden Maßnahmen insbesondere im Rahmen des Gesamtprogramm Sprache (Integrations- und Berufssprachkurse). Der Erwerb von Sprachkenntnissen ist für Migrant*innen der Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe und Chancen in Beruf und Ausbildung in Deutschland.

Von zentraler Bedeutung sind dabei die Integrationssprachkurse, in denen deutsche Sprachkenntnisse bis zum Niveau B1 (GER) vermittelt werden. Im Orientierungskursteil werden zudem relevante Kenntnisse zu Politik und demokratischem Staatswesen in Deutschland, Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Geschichte, Gesellschaft und Kultur vermittelt. Integrationskurse bieten somit neben grundständigem Deutschunterricht auch umfassende Orientierung in Ankommensprozessen im Kontext von Migration.

Bedeutsam sind die Sprachkurse insbesondere auch in Hinblick auf die Erwerbsintegration: Mit einer Erwerbstätigenquote von 70 Prozent bei Eingewanderten ist Deutschland im Vergleich zu anderen OECD-Staaten ausgesprochen erfolgreich. Laut einer aktuellen OECD-Studie¹ zahlen sich diesbezüglich insbesondere die Investitionen in die Sprachförderung von Zugewanderten in Deutschland aus.

Die Änderung der Integrationskursverordnung in §5 Absatz 4 Satz 2 betrifft den vorrangig zu berücksichtigen Personenkreis bei Zulassungen nach §44 Absatz 4 AufenthG. Die bisherige vorrangige pauschale Zulassung von Personen, die hierüber einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben aber bislang nicht teilgenommen haben, entfällt laut Referentenentwurf. Künftig sollen demnach folgende Personengruppen vorrangig berücksichtigt werden:

- Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (dies sind aktuell v.a. geflüchtete Menschen aus der Ukraine)
- deutsche Staatsangehörige und andere Unionsbürger, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie deren Familienangehörige.

Der Entwurf führt zudem deutlich aus, dass die Zahl der Zulassungen von den verfügbaren Kursplätzen und damit von den verfügbaren Haushaltsmitteln abhängig ist.

Personen in Asylverfahren und Geduldete zählen bei der Zulassung zum Integrationskurse nach §5 Absatz 4 IntV nicht mehr zum vorrangig zu berücksichtigenden Personenkreis. Sie können laut Entwurf in begründeten Einzelfällen weiterhin vom BAMF zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden, soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

¹ https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/topics/policy-issues/migration/Immigrant%20Integration%20Germany_de.pdf (Abruf am 09.07.2026)

Zur 6. Verordnungsänderung der Integrationskursverordnung nimmt der IB wie folgt Stellung:

Mit der sechsten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung wird die politische Kompromisslösung aus dem Mai 2026 zum Zulassungsverfahren zum Integrationskurs durch das BAMF umgesetzt. Grundsätzlich ist positiv, dass zum Zulassungsstopp zum Integrationskurs durch das BAMF seit Ende des letzten Jahres ein politischer Diskurs und eine Umbewertung geführt wurde. Hierfür hatten sich zahlreiche relevante Verbände und Organisationen, Wissenschaftler*innen sowie Stimmen aus der Wirtschaft eingesetzt.

Aus Sicht des IB bleibt mit der Änderung jedoch faktisch offen, ob die genannten priorisierten Personengruppen auch tatsächlich wieder an den Integrationskursen teilnehmen werden, da die Zulassung nur im Rahmen eines Kontingents erfolgen soll, das von den verfügbaren Haushaltsmitteln abhängig ist. Menschen in Asylverfahren oder mit Duldung bleiben künftig bei der Zulassung zum Integrationskurs wohl eher ganz außen vor.

Das bedeutet, dass es für viele Personengruppen künftig kein verlässliches Angebot zum Erwerb von Deutschkenntnissen in Integrationskursen geben wird. Aus Sicht des IB stellt dies nicht nur einen integrationspolitischen Rückschritt dar, sondern auch in wirtschaftspolitischer Hinsicht werden durch diesen Schritt wertvolle Potentiale insbesondere von Geflüchteten für den deutschen Arbeitsmarkt ausgebremst. Denn gerade im Integrationskurs werden die Sprachkenntnisse vermittelt, die über eine reine sprachliche Erstorientierung hinausgehen und erforderlich sind, um Zugang zum Arbeitsmarkt als auch bessere Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe zu erlangen.

Aus Sicht des IB steht dies sowohl im Widerspruch zu wissenschaftlichen Erkenntnissen als auch zum Koalitionsvertrag. Wissenschaftliche Analysen zeigen, dass Deutschkenntnisse eine zentrale Voraussetzung für die gesellschaftliche und arbeitsmarktbezogene Integration sind. Gleichzeitig hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag angekündigt, „mehr in Integration [zu] investieren, die Integrationskurse fort[zusetzen] [...] und für Integration von Anfang an“ zu sorgen (KoaV 2025, 3059–3061). Zudem will sie „Hürden für Flüchtlinge bei der Beschäftigungsaufnahme [...] abbauen und Arbeitsverbote auf maximal drei Monate reduzieren“ (KoaV 2025, 436–437).

Mit Blick in eine aktuelle Studie der Bertelsmann-Stiftung² stellen insbesondere sprachliche Barrieren eine der größten Hürden auf dem Weg in Arbeit und qualifikationsgerechter Beschäftigung für zugewanderte Menschen dar. Der Erwerb der deutschen Sprache ist - laut Studie - eine zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt. Daher kommt die Studie zu dem Schluss, dass die Einschränkungen beim Zugang zu den Integrationskursen (auch in der jetzt abgemilderten Form) im deutlichen Widerspruch zu „den bisherigen Erkenntnissen zur Wirksamkeit insbesondere von Integrationskursen für die Arbeitsmarktintegration“ stehen (ebda. S. 21 f).

Vor dem Hintergrund, dass für viele relevante Wirtschaftsbranchen für die kommenden Jahre ein hoher Bedarf an Fach- und Arbeitskräften prognostiziert wird und der deutsche Arbeitsmarkt aufgrund des demografischen Wandels auf Zuwanderung angewiesen ist, ist für den IB nicht nachvollziehbar, dass entsprechende Potentiale von Menschen mit Fluchtmigration hier nach wie vor nicht deutlich genug berücksichtigt werden. Eine grundlegende und verlässliche sprachliche Bildung im Rahmen eines Integrationskurses wäre hierfür die Voraussetzung.

² Ortmann, T, Schimanski, G. et al. (2026) Arbeitsmarktintegration: Bedeutung, Hürden und Potenziale ausländischer Beschäftigung. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Gütersloh
Stellungnahme Internationaler Bund / 2/2
6. Verordnungsveränderung der IntV